Absender: Max Mustermann
Musterstraße 1
55257 Budenheim
Telefon 12345
E-Mail: xyz@domain.de

Kreisverwaltung Mainz-Bingen,

Untere Immissionsschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Str. 34
55218 Ingelheim

E-Mail: immissionsschutzbehoerde@mainz-bingen.de

Budenheim, den 3.12.2024
(spätestens 4.12.2024 in Behörde vorliegend)

**Einwendung** gegen das Vorhaben
**„Errichtung und Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage in Budenheim“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Einwendung gegen das im Betreff erklärte Vorhaben begründet sich wie folgt:

Im gesamten Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Dyckerhoff Gelände“ wurde stets die Absicht zur Errichtung einer **Bodenbehandlungsanlage** zur **ausschließlichen Behandlung von Böden** genannt.

Aus den vorliegenden Antragsunterlagen geht jedoch hervor, dass es sich um eine
**Abfall- Boden- und Baustoffaufbereitungsanlage / Recyclinganlage** handelt.

Noch in der Überschrift der Öffentlichen Bekanntmachung der Kreisverwaltung steht wörtlich, Zitat:

***„Errichtung und Betrieb einer Bodenbehandlungsanlage in Budenheim*** *Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
erneut öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung vom
29.08.2024 auf der Homepage der Kreisverwaltung Mainz-Bingen.“*

In der Überschrift zum Antrag (Kurzbeschreibung) wird jedoch von der
**„Errichtung und Betrieb einer Lager- und Behandlungsanlage für Abfälle“**
nach den §§ 4 und 10 des Bundesimmissionsschutzgesetz gesprochen.

Im Text der Antragsunterlagen ist dann weiterhin von einer Bodenbehandlungsanlage die Rede, in der Bodenaushub und Bauschutt behandelt werden sollen.

Die irreführende, lückenhafte Beschreibung des Vorhabens führte bei den Entscheidungsträgern (Gemeinderat) zu einer falschen Vorstellung der geplanten Anlage. Dies lässt sich durch Zeugen-aussagen von damaligen und aktuellen Mitgliedern des Budenheimer Gemeinderates belegen. Die Entscheidungen des Budenheimer Gemeinderats zum Bebauungsplan wurden somit unter falschen Voraussetzungen herbeigeführt und wären einer Überprüfung auf Rechtsgültigkeit zu unterziehen.

Die geplante Anlage unterliegt den Antragsunterlagen zur Folge der Ersatzbaustoffverordnung. Der Antrag ist in der vorliegenden Fassung daher nicht genehmigungsfähig, da die korrekte Bezeichnung als Anlage Abfall- Boden- und Baustoffaufbereitungsanlage / Recyclinganlage (mit allen Folgen und Konsequenzen) fehlt.

Einige Zitate aus dem Bebauungsplan belegen die Bezeichnung lediglich als „**Bodenbehandlungsanlage**“ (Textliche Festsetzung auf Seite 8):

*5. Vom Bauordnungsrecht abweichende Maße der Tiefe der Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)*

*An den Grenzen des Teilbaugebietes WA 5, der privaten Grünfläche pG1 und des SO* ***„Bodenbehandlungsanlage“*** *zu den Mischgebieten MI 1.1 – MI 3 ist die Errichtung von Stützmauern mit einer Höhe von bis zu 4 m ohne eigene Abstandsflächen zulässig.“*

*„7. Bauliche und sonstige technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)*

*7.1 Zum Schutz vor Lärmeinwirkungen der geplanten* ***Bodenbehandlungsanlage*** *ist in der Fläche LS 1 ein begrünter Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe der oberen Schirmkante(OSK) gemäß Planeintrag zu errichten.“*

Ich verbleibe
mit freundlichen Grüßen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
Unterschrift